

## **Mitteilung des Senats vom 23. November 2021**

### **Umverteilung junger Geflüchteter – Wie stellt sich die Lage in Bremen dar?**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/509 S eine Kleine Anfrage an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele junge Flüchtlinge sind seit dem 1. Januar 2019 in Bremen angekommen, indem sie sich als unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer bei den zuständigen Behörden gemeldet haben?

Zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2021 haben sich insgesamt 1 282 (darunter 200 weibliche) Personen als unbegleitete minderjährige Ausländer:innen (umA) in die vorläufige Inobhutnahme des Jugendamtes Bremen begeben.

Im Einzelnen stellten sich die Zugänge wie folgt dar:

In 2019 haben sich 472 umA in der Stadtgemeinde Bremen gemeldet, davon 95 weiblich.

In 2020 wurden 386 umA vorläufig in Obhut genommen, darunter 52 Mädchen.

Im laufenden Jahr beliefen sich die Zugänge bis zum 31. Oktober 2021 auf 424 umA (darunter 53 Mädchen).

2. Wie viele wurden nach erfolgter Alterseinschätzung als minderjährig bestätigt, wie oft wurde für die Einschätzung auf medizinische Unterstützung zurückgegriffen?

Zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. September 2021 wurde bei 568 der vorläufig in Obhut genommenen Personen die Minderjährigkeit bestätigt. In 494 dieser Fälle wurde die Minderjährigkeit durch qualifizierte Inaugenscheinnahme festgestellt, in den 74 weiteren Fällen im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung.

3. Wie und durch wen wurden die medizinischen Untersuchungen vorgenommen? (Beschreiben Sie bitte den konkreten Ablauf dieses Altersfeststellungsverfahrens.)

Liegt nach Feststellung des Jugendamtes ein sogenannter Zweifelsfall gemäß § 42f Absatz 2 SGB VIII vor, wird durch das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung veranlasst und der junge Mensch zur Mitwirkung aufgefordert. Dem jungen Menschen wird eine Frist von drei Wochen ab Erstgespräch gesetzt, um dieser Aufforderung nachzukommen. Gleichzeitig wird er darüber aufgeklärt, dass er sich zu Fragen der ärztlichen Altersfeststellung und möglichen Rechtsfolgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, an seine rechtliche Notvertretung wenden kann. Diese Notvertretung wird durch den Fachdienst Amtsvormundschaften ausgeübt.

Die ärztlichen Untersuchungen werden durch das Institut für Rechtsmedizin an der Universität Münster durchgeführt. Willigt der junge Mensch in die Untersuchung ein, wird er von einem Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste Bremen nach Münster begleitet, wo die erforderlichen Untersuchungen durchgeführt und die Ergebnisse bewertet werden.

Im Einzelnen sind gemäß der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bremen (vergleiche OVG: 1 B 53/18) folgende Untersuchungen erforderlich:

- a) Untersuchung und Anamnese durch einen rechtsmedizinisch erfahrenen Arzt im Hinblick auf allgemeine körperliche Reifezeichen sowie Hinweise auf mögliche Entwicklungsstörungen. Dies beinhaltet eine Entkleidung bis auf die Unterhose beziehungsweise bei Frauen bis auf die Unterwäsche sowie die Anfertigung von Fotos;
  - b) eine radiologische Untersuchung des Kiefers (Panoramaschichtaufnahme) unter anderem zur Feststellung der Wurzelentwicklung der Weisheitszähne;
  - c) eine radiologische Untersuchung der linken Hand zur Feststellung des altersrelevanten Entwicklungszustandes;
  - d) bei abgeschlossener Handskelettentwicklung eine computertomographische Untersuchung der Schlüsselbeine zur Untersuchung der Verknöcherung.
4. Lag bei allen Verfahren zur Altersfeststellung junger Flüchtlinge das Einverständnis der Betroffenen zur medizinischen Untersuchung vor? Wenn nicht, teilen Sie bitte die Statistik über Einverständnisse und Ablehnungen mit.

Das Einverständnis der jungen Menschen ist gemäß § 42f Absatz 2 Satz 2 SGB VIII eine gesetzliche Voraussetzung zur Durchführung einer ärztlichen Untersuchung. Das Jugendamt Bremen hat in keinem Fall eine ärztliche Untersuchung ohne Einwilligung des jungen Menschen und seiner rechtlichen Notvertretung veranlasst. In neun von 156 Fällen haben sich junge Menschen im Berichtszeitraum 1. Januar 2019 bis 30. September 2021 der Durchführung der Untersuchung und damit der erforderlichen Mitwirkung verweigert; in allen anderen 147 Fällen haben der junge Mensch und seine rechtliche Notvertretung der Untersuchung zugestimmt.

5. Wie hat sich der Aufenthalt derer, die nach der Alterseinschätzung als volljährig galten, ganz praktisch weiter gestaltet und sind sie noch in Bremen aufhältig (besonders, wenn sie die Einschätzung nicht akzeptieren wollten)? Bitte jeweils die Anzahl der Betroffenen und Zeiträume benennen.

Nachdem das Jugendamt eine Person als volljährig eingeschätzt hat, beendet es die vorläufige Inobhutnahme (ION) durch Bescheid. Da die Entscheidung über die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, beginnt beim Migrationsamt das Verteilungsverfahren nach § 15a AufenthG, sobald das Jugendamt das Migrationsamt über die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme und ein mögliches Duldungsbegehren informiert und sofern die Person keinen Asylantrag stellt.

Allein der Widerspruch gegen die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme hindert aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit das Verfahren nach § 15a AufenthG nicht. Wird jedoch ein Eilantrag gegen die jugendamtliche Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme beim Verwaltungsgericht gestellt, verlangt das Gericht eine Aussetzung des Verteilungsverfahrens durch die ZASt bis zur Entscheidung über den Antrag. Das Gericht erachtet es für den Fall, dass der Eilantrag sich als begründet erweisen sollte, für unzumutbar, dass die betroffene Person sich zwischenzeitlich in die aufnehmende Kommune in Deutschland begeben musste.

Die betroffene Person erhält vom Migrationsamt eine Bescheinigung, dass sie sich bis zum Abschluss des „ION-Eilverfahrens“ in Bremen aufhalten darf (verfahrensbezogene Duldung).

Ergeht im ION-Eilverfahren eine Entscheidung zugunsten der betroffenen Person, wird die verfahrensbezogene Duldung bis zum Abschluss des ION-Verfahrens oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Gerichts oder bis zum Erreichen der Volljährigkeit (gemäß eigenen Angaben zum Geburtsdatum) verlängert. Wird die Alterseinschätzung der Sozialbehörde vom Verwaltungsgericht gehalten, hört das Migrationsamt die Person zu möglichen Gründen, die einer Verteilung zwingend entgegenstehen könnten, unverzüglich an und übermittelt das Ergebnis der Anhörung an die ZAST. Die ZAST weist als für die Verteilung zuständige Behörde der Person die zuständige Aufnahmeeinrichtung zu und fordert sie auf, sich dort hinzugeben. Damit werden die dortige Ausländerbehörde und Sozialbehörde zuständig.

Im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Oktober 2021 wurden in der Aufnahmeeinrichtung Lindenstraße 110 insgesamt 81 Personen aufgenommen, deren vorläufige Inobhutnahme zuvor durch das Jugendamt ausgehend von Volljährigkeit beendet wurde. Weitere 17 Personen, deren Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt mitgeteilt wurde, haben sich nicht bei der ZAST gemeldet. Ihr Verbleib ist der ZAST nicht bekannt. Von den aufgenommenen Personen erklärten 57 Personen ausdrücklich, kein Asylgesuch zu wünschen. Sie wurden durch die ZAST dem Migrationsamt gemeldet, mit der Bitte um Prüfung der Einleitung des Verfahrens zur Verteilung unerlaubter eingereister Ausländer nach § 15a Aufenthaltsgesetz. Bei 18 Personen ist dieses Verfahren derzeit anhängig (Stichtag 31. Oktober 2021).

Bei 38 Personen regelte sich der weitere Aufenthalt wie folgt:

<b>Personen</b>	<b>Grund der Beendigung der Unterbringung</b>
14	Asylgesuch, Zuweisung in ein anderes Bundesland
10	Asylgesuch, Zuweisung Bremen
9	Verteilung gem. § 15a AufenthG, Zuweisung in anderes Bundesland
4	anhängiges Asylverfahren in einem anderen Bundesland
1	Duldungserteilung durch Migrationsamt Bremen

Zum 31. Oktober 2021 sind in der Aufnahmeeinrichtung Lindenstraße 110 sowie deren Dependancen insgesamt 46 Personen untergebracht, deren vorläufige Inobhutnahme zuvor durch das Jugendamt beendet wurde. Darunter auch Personen, die bereits im Vorjahr aufgenommen wurden und deren Verfahren noch nicht abgeschlossen sind. Die Mehrzahl der Personen ist anwaltlich vertreten und legt Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Jugendamtes ein.

Nach Eingang einer Mitteilung des Migrationsamtes über das Vorliegen einer unerlaubten Einreise veranlasst die ZAST als zuständige Landesbehörde gemäß § 15a Absatz 1 Satz 5 AufenthG die Verteilung. Analog zu dem EASY-Verteilverfahren bei Asylersuchstellern findet dazu das ebenfalls beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verordnete ViLA-Verfahren Anwendung, wonach die Verteilung auf die Länder entsprechend Königsteiner Schlüssel erfolgt. Im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Oktober 2021 wurden durch die ZAST neun Verteilungsbescheide erlassen. In zwei Fällen wurde dagegen Klage erhoben und Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Bis zum Vorliegen einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren und bei gegebenenfalls sich anschließendem Beschwerdeverfahren bis zu einer dazu ergehenden Entscheidung des Obergerichtes werden Betroffene weiter in der Aufnahmeeinrichtung untergebracht und versorgt. Dies gilt ebenso bei

späteren Anträgen nach § 80 Absatz 7 Verwaltungsgerichtsordnung. Bei Abweisung des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz wird die Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung beendet und die Betroffenen erhalten eine DB-Fahrkarte zur Anreise in die Zielaufnahmeeinrichtung. Die Dauer der Unterbringung und Versorgung in der Aufnahmeeinrichtung Lindenstraße 110 und deren Dependancen ist abhängig von der Dauer der Rechtsmittelverfahren und variierte in der Vergangenheit zwischen acht Wochen und 15 Monaten.

Zu der Frage, ob der Verteilungsentscheidung im Einzelfall Folge geleistet wird, liegt der ZASt keine abschließende Datenlage vor. Aus einer Anzahl von Fällen ist bekannt, dass Betroffene in Bremen verbleiben und zu einem späteren Zeitpunkt unter Hinweis auf bestehende fortgeschrittene Erkrankungen, schützenswerte Arzt-Patient-Beziehungen sowie auf in Bremen stattgefundenen Integrationsschritte, beispielsweise Schulbesuch oder in Aussicht stehender Ausbildungsplatz, erneut ihren Verbleib beantragen.

6. Wie viele bestätigt unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden in 2019, 2020 und 2021 von Bremen aus in andere Bundesländer/Kommunen umverteilt? Bitte jeweils auch konkret die Gründe angeben, wenn zum Beispiel eine Weiterreise zu Verwandten stattfand. Teilen Sie darüber hinaus in einer Aufstellung mit, wohin die jungen Menschen gezogen sind.

Die Umverteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen wurde im Jahr 2015 eingeführt, davor gab es einen finanziellen Ausgleichsmechanismus. In 2019 wurden 36 junge Menschen (darunter zwei weiblich) umverteilt, in 2020 sieben (davon ein Mädchen) und in 2021 wurden bis zum Ende des Berichtszeitraums keine Umverteilungen durchgeführt.

Insgesamt umverteilt	43
nach Niedersachsen	17
nach Mecklenburg-Vorpommern	16
nach Brandenburg	7
nach Schleswig-Holstein	3

In der Person eines jungen Menschen liegende Gründe sind für die Durchführung eines Verteilverfahrens nicht erforderlich. Eine Umverteilung erfolgt immer dann, wenn die Stadtgemeinde Bremen ihre Aufnahmequote erfüllt hat und keine gesetzlichen Ausschlussgründe für die Durchführung des Verfahrens vorliegen. Hat ein umA Verwandte im Bundesgebiet und erscheint eine Familienzusammenführung aus Kindeswohlgründen geboten, wird der betreffende junge Mensch von der SGB-VIII-Verteilung ausgeschlossen und im weiteren Verfahren mit seinen Verwandten zusammengeführt.

7. Über welchen Zeitraum wurde die Umverteilung wegen Corona ausgesetzt? Werden die ausgesetzten Umverteilungen nachgeholt? Wenn nein, bitte die Gründe benennen, die dem entgegenstehen.

Die SGB-VIII-Verteilung wurde zu keinem Zeitpunkt ausgesetzt. Mit Blick auf die starken psychischen Belastungen durch die Coronavirus-Pandemie hat SJIS dem Jugendamt Bremen empfohlen, Umverteilungen nur im Einvernehmen mit den jungen Menschen durchzuführen. Dieses Einvernehmen konnte jedoch in keinem Fall erzielt werden. Aufgrund der einzuhaltenden gesetzlichen Ausschlussfrist nach § 42b Absatz 4 Nummer 4 SGB VIII ist ein Nachholen nicht erfolgter Verteilungen rechtlich unmöglich.

8. Welche Vorgaben, welche Abläufe/Konzepte gelten aktuell für eine durchzuführende Umverteilung? Ist geplant, in der nächsten Zeit etwas an diesen Vorgaben zu ändern?

Die jugendamtlichen Verfahren wurden unter Auswertung der Erfahrungen der Vorjahre in einer am 16. Oktober 2021 erlassenen Verwaltungsanweisung angepasst.

Oberstes Ziel der neuen Konzeption ist die weitere Verstärkung der pädagogischen Prozesse, um den umA unter Verweis auf die erwartete Mitwirkung am Verfahren den rechtlichen Rahmen und die Notwendigkeit der Umverteilung auch im Sinne einer erfolgreichen Integration zu vermitteln. Die Rechte der Minderjährigen auf Beratung werden in der Verwaltungsanweisung weiter gestärkt. Während des gesamten Prozesses werden die umA umfangreich und umfassend informiert, begleitet, beraten und vertreten mit dem Ziel, im Bedarfsfall eine einvernehmliche Umverteilung zu erreichen.

Das angepasste Verfahren wird halbjährlich evaluiert. Unter Auswertung der Jahre 2017, 2018 und 2019 wird als Erfolgsindikator des neuen Verfahrens die erfolgten SGB-VIII-Verteilungen auf der Basis der Verteilquote in den Jahren 2017 bis 2019 aller vorläufig in Obhut genommenen Personen angesetzt.

9. Welche Gründe stehen einer Umverteilung grundsätzlich entgegen? Inwieweit werden nach welchen Kriterien bereits erfolgte Integrations-schritte bewertet und berücksichtigt?

Die Gründe, die einer Umverteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen entgegenstehen, sind in § 42b Absatz 4 SGB VIII abschließend geregelt:

Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist danach bei einem unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen ausgeschlossen, wenn

- a) dadurch dessen Wohl gefährdet würde,
- b) dessen Gesundheitszustand die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a nicht zulässt,
- c) dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann, zum Beispiel aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, Seite 31), und dies dem Wohl des Kindes entspricht oder
- d) die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.

Handelt es sich bei dem jungen Geflüchteten demgegenüber um eine erwachsene Person, gilt das Aufenthaltsgesetz. Im Folgenden werden die Gründe dargestellt, die einer Umverteilung nach § 15a AufenthG entgegenstehen können.

Weist der Ausländer vor Veranlassung der Verteilung nach, dass eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Ehegatten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern oder sonstige zwingende Gründe bestehen, die der Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, ist dem bei der Verteilung Rechnung zu tragen. Unter sonstige zwingende Gründe können nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Bremen auch gesundheitliche Gründe fallen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass nicht jede mit der Verteilung gegebenenfalls einhergehende Ver-

schlechterung des Gesundheitszustandes in diesem Zusammenhang beachtlich ist. Da das Aufenthaltsgesetz die Verteilung unerlaubter eingereister Ausländer im Interesse der gleichmäßigen Verteilung insbesondere der mit der Aufnahme verbundenen Kosten vorschreibt, sind laut Rechtsprechung die durch die Verteilung gegebenenfalls zu erwartenden Auswirkungen auf den gesundheitlichen Zustand des Betroffenen in Kauf zu nehmen, sofern dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Da in der gesamten Bundesrepublik ein funktionierendes medizinisches Versorgungssystem besteht, ist grundsätzlich anzunehmen, dass Erkrankungen – auch psychischer Art – im ganzen Bundesgebiet behandelt werden können. Erkrankungen können daher nur in besonders gelagerten Einzelfällen einen zwingenden Grund darstellen, der einer Verteilung in ein anderes Bundesland entgegensteht (OVG Bremen, Beschluss vom 31. Juli 2014 – 1 B 177/14 juris, Rn. 8 f.). Zu berücksichtigende Faktoren sind insbesondere die Art der erforderlichen Behandlung, wann die Behandlung am derzeitigen Aufenthaltsort begonnen wurde, wie viele Behandlungstermine bereits stattgefunden haben, ob die Verteilung in eine seit längerem bestehende schützenswerte Arzt-Patienten beziehungsweise Therapeuten-Patienten-Beziehung eingreifen würde und wie schwer die bei einer Verteilung drohenden gesundheitlichen Folgen sind (vergleiche OVG Bremen, Beschluss vom 31. Juli 2014 – 1 B 177/14, juris Rn. 10 und Beschluss vom 8. Mai 2014, juris Rn. 4).

Hinsichtlich bereits erfolgter Integrationsschritte besteht die Rechtsprechung, dass allein der Verlust eines günstigen familiären oder sonstigen sozialen Umfeldes keinen zwingenden Grund darstellt (OVG Bremen, Beschluss vom 31. Juli 2014 – 1 B 177/14 juris, Rn. 10 und Beschluss vom 10. Juli 2019 – 2 B 316/18 juris, Rn. 9).

10. Wie oft musste und wie oft wurde in den Jahren 2019, 2020 und 2021 während der durchzuführenden Umverteilung Zwang angewendet werden und wie wird dieser vorbereitet und begleitet?

Im laufenden Jahr 2021 wurde in keinem Fall unmittelbarer Zwang angewendet. In 2019 wurde in zwei Fällen und in 2020 in einem Fall unmittelbarer Zwang angewendet.

Die seit dem 16. Oktober 2021 geltende aktuelle Verwaltungsanweisung zur Umverteilung von umA sieht bei Verweigerung des jungen Menschen keine Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwangs vor.

11. Bitte benennen sie, wie sich die Aufnahmezahlen ins Jugendhilfesystem in Bremen im Verhältnis zu den Zahlen darstellen würden, wenn die Umverteilungen tatsächlich nach den bundesgesetzlichen Vorgaben durchgeführt worden wären.

Das Verfahren des Jugendamtes Bremen bei der Anmeldung und Durchführung des SGB-VIII-Verteilverfahrens entspricht den bundesgesetzlichen Vorgaben, die die Durchführung des Verteilverfahrens bei Gefahren für das Kindeswohl und/oder die Gesundheit in § 42b Absatz 4 SGB VIII ausschließt. Wäre das Einvernehmen der jungen Menschen zur Umverteilung zu erzielen gewesen, hätten – geschätzt auf der Basis der Erfahrungswerte der Vorjahre – etwa vierzig junge Menschen umverteilt werden können.

12. Wie stellt sich perspektivisch die weitere Entwicklung der prognostizierten Zugangszahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern dar?

Die Prognose der zukünftigen Zugangszahlen von umA ist mit vielen Unsicherheiten behaftet, da sowohl eine Abnahme als auch ein Anstieg der Anzahlen von zahlreichen Faktoren abhängen, die sich jederzeit kurzfristig ändern können. In der aktuellen Prognose für das laufende Jahr 2021 wird davon ausgegangen, dass die Zugangszahlen des laufenden Jahres 2021 die des Vorjahres deutlich überschreiten werden.

13. Haben ausbleibende Umverteilungen Einfluss auf die Zahl der neu ankommenden Jugendlichen in Bremen? Wenn ja, dann beschreiben sie diesen bitte so genau wie möglich.

Hierzu liegen dem Senat keine gesicherten Erkenntnisse vor.

14. Welche Kosten entstehen für die Jugendlichen, die in Bremen über den vom Bund gesetzten Schlüssel hinaus aufgenommen werden und wer muss für diese aufkommen? Bitte alle Kosten benennen (zum Beispiel für Unterkunft, Betreuung, Beschulung, medizinische Versorgung und so weiter).

Das Bundesverwaltungsamt weist in einer Berechnung vom 6. Juli 2021 die Quotenerfüllung für das Bundesland Bremen von 279,4 Prozent aus. Diese entsteht überwiegend aufgrund von gesetzlichen Verteilhindernissen. Liegen diese – etwa Gründe des Kindeswohls oder der Gesundheit des jungen Menschen – vor, ist eine Verteilung auch dann ausgeschlossen, wenn sie nach Quote möglich wäre. Die im folgenden dargestellten Kosten sind folglich überwiegend nicht durch Umverteilung vermeidbar gewesen.

Pro umA entstehen für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Krankenhilfe monatlich Kosten in Höhe von durchschnittlich circa 3 890 Euro. Die der Stadtgemeinde Bremen als zuständigem örtlichen Träger entstehenden Kosten sind durch das Land Bremen als zuständigem überörtlichen Träger zu erstatten.

Zur Vereinfachung wird in der nachstehenden Kostenrechnung die quotale Überschreitung der Fallzahlen (Land) auf die stadtbremischen Finanzdaten übertragen. Wegen der Fallzahlen der Stadtgemeinde Bremerhaven ist die dadurch entstehende Kostenüberschätzung gering.

Für die Stadtgemeinde Bremen ergeben sich für die im Jahr 2019 aufgenommenen umA überquotale finanzielle Aufwendungen in Höhe von 9 490 738,67 Euro, für die im Jahr 2020 aufgenommenen umA 5 856 612,81 Euro und für die im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2021 aufgenommenen umA 718 761,56 Euro. Die Ausgaben sind jeweils von Beginn des Aufnahmejahres bis zum 30. Juni 2021 berechnet.

In der Stadtgemeinde Bremen werden neu zugewanderte Kinder und Jugendliche in sogenannten Vorkurs-Modellen beschult. Ziel ist dabei der Erwerb einer ersten stabilen Sprachbildung, sodass je nach Sprachstand eine Einbindung in den Regelunterricht erfolgen kann. Es existieren unterschiedliche Vorkursmodelle für den Primar-, Sek-I- und Sek-II-Bereich wie für die Gymnasiale Oberstufe und die Berufsbildenden Schulen.

Der Leistungsumfang beträgt in der Regel 20 bis 25 Stunden pro Woche und die Laufzeit beträgt zwischen sechs bis zwölf Monaten. Die maximale Kursgröße variiert zwischen zehn und 18 Personen.

Eine Lehrkraft wird mit 55 000,00 Euro pro Jahr angesetzt. Je nach Anzahl der Vorkurse variieren die Kosten entsprechend, zusätzlich kommen Raum- und Materialkosten hinzu, die hier insofern beziffert werden können, als jeder Schule pro Vorkurs für Materialanschaffungen 700,00 Euro ins Schulbudget eingestellt werden.

Im Schuljahr 2020/2021 haben 104 Vorkurse stattgefunden, somit beliefen sich die Kosten für das Personal auf circa 5 720 000,00 Euro. Die Materialkosten beliefen sich auf circa 72 800,00 Euro. Die Schüler:innen in den Vorkursen sind jedoch nicht nur unbegleitete minderjährige Geflüchtete, sondern auch Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern nach Bremen geflüchtet sind oder Kinder von EU-Bürger:innen. Eine getrennte Auflistung der Aufwendungen ist hier nicht möglich.

Neu zugewanderte Schüler:innen werden im Rahmen der Teilintegration während des Vorkursbesuchs zusätzlich zu individuellen Anteilen in den Regelklassen beschult. Nach ihrer Vorkurszeit wechseln sie vollständig in

ihre jeweilige Regelklasse. Hier fallen also entsprechend die Kosten für einen Regelschulplatz an.

Weitere Kosten fallen durch zusätzlichen Personalbedarf in den Migrationsämtern des Landes an.

15. Wie viele Jugendliche sind in den Jahren 2019, 2020 und 2021 volljährig geworden? Wie viele von ihnen konnten in die Eigenständigkeit entlassen werden, wie viele werden in welcher Form weiterbetreut und wer kommt für die Kosten (in welcher Höhe) auf? Welche Gründe stehen einer Ver selbstständigung bei Volljährigkeit im Wege?

Die Anzahl der umA, die in den Jahren 2019, 2020 und 2021 volljährig geworden sind beziehungsweise volljährig werden, sowie die Anzahl der Personen, die in die Selbstständigkeit entlassen werden konnten, sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Dabei übersteigt die Anzahl der beendeten Hilfen pro laufendem Jahr die Anzahl der im selben Jahr volljährig gewordenen Personen, da jeweils auch bereits in den Vorjahren volljährig gewordene junge Menschen in die Selbstständigkeit entlassen worden sind.

	2019	2020	2021
volljährig geworden	158	88	83** / 133*
Hilfeende insgesamt	629	351	157**
darunter Volljährige	555	293	105**
*gerechnet bis Jahresende; **gerechnet bis 30.06.2021			

16. Welche Kapazitäten hält das bremische Aufnahmesystem aktuell bereit und inwiefern muss über einen Ausbau des Systems nachgedacht werden?

Aktuell gibt es in Bremen 859 stationäre Plätze in Einrichtungen gemäß §§ 34, 35a, gegebenenfalls in Verbindung mit § 41 und § 19 SGB VIII. Hierzu zählen die sogenannten Regelgruppen, heilpädagogisch-therapeutische Wohngruppen, familienanaloge Wohngruppen, Erziehungsstellen, Wohngruppen, Jugendwohngemeinschaften, die Mobile Betreuung und die Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen.

Konzeptionell wird mittlerweile im Angebot der stationären Einrichtungen nicht mehr vorrangig nach umA und anderen in Bremen lebenden jungen Menschen unterschieden. Fachlich steht in der Jugendhilfe nicht die Staatsangehörigkeit eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen im Mittelpunkt, sondern der Jugendhilfebedarf, der durch die Flucht geprägt sein kann. UmA werden in allen stationären Einrichtungen betreut. Eine frühestmögliche soziale Integration der umA wird durch gemeinsame Unterbringung mit jungen Menschen, die nicht zugewandert sind, angestrebt. Aktuell gibt es jedoch noch 188 Plätze in 17 Einrichtungen, in denen schwerpunktmäßig, aber nicht ausschließlich, umA betreut werden. Von den 188 Plätzen stehen in drei Einrichtungen insgesamt 18 Plätze ausschließlich für Mädchen zur Verfügung.

Da aktuell die Anzahl der Zugänge die Anzahl der Abgänge aus den stationären Hilfen zur Erziehung übersteigt und dies – bei gleichbleibenden oder ansteigenden Zugangszahlen – aufgrund der Altersstruktur der jungen Menschen in den stationären Hilfen mittelfristig anhalten wird, plant die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einen kurz- und mittelfristigen Ausbau der stationären Hilfen zur Erziehung.

17. Besuchen alle unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer eine Schule und mit welchen Abschlüssen haben wie viele von ihnen die Schule im Jahr 2019, 2020 und 2021 verlassen?



- a) Wie viele besuchen eine weiterführende Schule, wie viele haben eine Ausbildung begonnen? Wie wirkt sich das auf ihren Aufenthaltsstatus aus?
- b) Wie viele haben aus welchen Gründen keinerlei Abschlüsse erlangt, besuchen keine weiterführenden Schulen und machen keine Ausbildung? Welche Folgen hat das für ihren Aufenthaltsstatus?

Alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Ihrem Aufenthaltstitel, erhalten einen Schulplatz im Lande Bremen. Da das Merkmal „unbegleitete/r minderjährige/r Ausländer:in“ statistisch nicht erfasst wird, können keine spezifischen Aussagen zu weiterführenden Schulen, Abschlüssen oder Ausbildung getätigt werden. Die untenstehende Tabelle weist die weiteren Bildungsverläufe im Ergebnis der Abschlüsse der neuzugewanderten Schüler:innen auf. Die Teilgruppe der unbegleiteten neuzugewanderten Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren kann aus oben genannten Gründen hier nicht gesondert ausgewiesen werden.

#### Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen

	Entlassjahr 2017		Entlassjahr 2018		Entlassjahr 2019		Entlassjahr 2020	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
allgemeine Hochschulreife (Abitur)	4	1,4	10	2,4	33	6,3	75	12,9
Mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss)	96	32,7	135	32,5	132	25,2	164	28,1
erweiterte Berufsbildungsreife	55	18,7	65	15,6	125	23,9	114	19,6
Einfache Berufsbildungsreife	23	7,8	54	13,0	70	13,4	63	10,8
ohne Abschluss	116	39,5	152	36,5	164	31,3	167	28,6
Insgesamt	294	100,0	416	100,0	524	100,0	583	100,0
<b>Mit Abschluss</b>	178	60,5	264	63,5	360	68,7	416	71,4

Zahlen zum Entlassjahr 2021 liegen noch nicht vor.

Zu den Voraussetzungen der Erlangung eines Aufenthaltstitels nach § 25a Aufenthaltsgesetz zählt beispielsweise nach § 25a Absatz 1 Nummer 2, dass die betreffende Person im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat, der Antrag vor Erreichen des 21. Lebensjahres gestellt worden ist und aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse gewährleistet scheint, sich in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik einzufügen.

Wurde jedoch im Vorfeld über die Identität oder die Staatszugehörigkeit getäuscht, ist vom Bundesgesetzgeber gemäß § 25a Absatz 1 Satz 3 AufenthG die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Zur Identität der Person zählt auch das Alter.

18. Wie viele der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer sind in Bremen mit welchen strafrechtlich relevanten Vergehen auffällig geworden?

Das Merkmal „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ beziehungsweise „unbegleitete minderjährige Ausländerin oder unbegleiteter minderjähriger Ausländer“ wird im Geschäftsbereich der Senatorin für Justiz und Verfassung statistisch nicht erfasst. Erkenntnisse zu der aufgeworfenen Frage wären daher nur durch eine händische Einzelauswertung aller 26 500 Verfahren, die im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis heute gegen minderjährige

Beschuldigte geführt wurden und Ermittlung, wie viele Verfahren sich davon gegen „unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer“ richteten, zu gewinnen. Dies ist angesichts des damit einhergehenden Arbeitsaufwandes und in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht umsetzbar.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist hinsichtlich der Fragestellung keine aussagefähigen Daten aus.

Mit einer händisch ausgewerteten Tatzeitstatistik (Bei der Tatzeitstatistik handelt es sich um ein Arbeitsinstrument der Polizei, deren Grundlage das Vorgangsbearbeitungssystem ist. Die Statistik enthält alle von der Polizei erfassten Vorgänge nach Tatzeit ausgewertet (in der PKS werden Straftaten nach Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlungen berichtet). Im Gegensatz zur PKS zeichnet sich die Statistik weiterhin dadurch aus, dass auch Vorgänge aus noch offenen Ermittlungsverfahren berichtet werden und sich damit die deliktsspezifische Zuordnung noch ändern kann.) können hilfsweise nachfolgende Angaben über die Delinquenz von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern in Bremen im Rahmen einer Echttäterzählung [Echttäterzählung meint, dass ein Tatverdächtiger mit dem gleichen Delikt in einem Berichtszeitraum (ein Jahr) nur einmal gezählt wird, selbst wenn er dieses Delikt mehrfach begangen hatte.] dargestellt werden:

<b>Tatzeitstatistik 2019</b>
80 UmA als Tatverdächtige (TV) mit insgesamt 242 Tatbeteiligungen
<b>Tatzeitstatistik 2020</b>
87 UmA als Tatverdächtige (TV) mit insgesamt 349 Tatbeteiligungen
<b>Tatzeitstatistik 2021 (Januar – September)</b>
87 UmA als Tatverdächtige (TV) mit insgesamt 618 Tatbeteiligungen

Die in Rede stehenden Straftaten betreffen insbesondere die Deliktphänomene Raub und räuberischer Diebstahl, gewerbsmäßiger Ladendiebstahl, Trickdiebstahl (sogenannter Antanzdiebstahl), Einbruchdiebstahl (zum Beispiel in Kiosk), Kraftfahrzeugaufbruch sowie Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.

19. Wie ist der Stand bezüglich der bereits mehrfach angekündigten Verlegung der Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer aus der Steinsetzerstraße an einen anderen Ort?

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport prüft derzeit die Eignung eines Objektes als Erstaufnahmeeinrichtung. Gleichzeitig wird eine mögliche bauliche Ertüchtigung und langfristige Weiternutzung des Gebäudes in der Steinsetzerstraße geprüft.